

fremden Währungen prüft, seine Feststellungen grundsätzlich gleichmäßig für alle Ressorts zu Grunde legen.

Seine Ermittlungen kommen im allgemeinen an Ergebnissen, die eine um 20 bis 30 % höhere Kaufkraft annehmen als die Berichte der beteiligten Missionen. Sie erblicken eine Hauptursache der Abweichung darin, daß nach Ihrer Auffassung das vom Preiskommissar ermittelte Verhältnis der Kaufkraft der fremden zur Reichswährung nicht gleichmäßig für alle Bedarfsgüter in dem einzelnen fremden Land gilt, sondern die Kaufkraft in den fremden Ländern regelmäßig sinkt, je mehr es sich um Bedarfsgüter der wirtschaftlich herausgehobenen ~~XXXXX~~Schichten handelt. Ich halte es mit Ihnen für notwendig, darüber zu einer Klärung mit dem Preiskommissar unter Hinzuziehung des Statistischen Reichsamts zu gelangen.

Der prozentuale Zuschlag von 12 % soll drei Umstände ausgleichen:

- a) Er soll bis zur Klärung der Kaufkraftverhältnisse jedes Landes die bisherigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auffassung des Preiskommissars und der beteiligten Missionschefs überbrücken.
- b) er soll den Lebenshaltungskosten der Hauptstädte Rechnung tragen, die regelmäßig höher sind als auf dem Lande,
- c) er soll den Umstand ausgleichen, daß die Feststellungen zur Kaufkraft bei der gegenwärtigen stabilen Wirtschaftslage in der Mehrzahl aller beteiligten Länder der Entwicklung nur in gewissem Abstand nachfolgen können.

#### 6. Versteuerung.

Die Endbeträge, die sich aus 1 bis 5 ergeben, werden nach Inlandsgrundsätzen versteuert.

Die steuerliche Belastung durch die Reichsgesetzgebung kann auf dem Weg über das Besoldungsrecht nicht beseitigt werden oder verringert werden. Das Besoldungsgesetz ist dazu weder nach seinem gesetzgeberischen Zweck berufen, noch technisch in der Lage.

Ich bin im übrigen nicht nur durch die beträgliche Erhöhung des Prozentsatzes der Deutschtumszulage, sondern auch durch die Einbeziehung des Wohnungsgeldzuschusses (Auslandszulage) und der Kinderzuschläge so weit über meinen ursprünglichen Vorschlag hinausgegangen, daß ich glaube, damit jedes begründete Bedürfnis für die wirtschaftliche Heraushebung der deutschen Bediensteten im Auslande über die vergleichbaren dortigen Sozialschichten erfüllt zu haben.

Die Steuervergünstigung, die für den auswärtigen Dienst besteht, halte ich nicht für erforderlich.

Ich bin ausnahmsweise damit einverstanden, daß die Währungszuschläge - Ziffer 7- steuerfrei bleiben.

#### 7. Währungsausgleich.

Der Währungsausgleich wird auf der Grundlage der nach Ziffer 1 bis 6 errechneten Nettobeträge<sup>a</sup> vorgenommen. Die Währungsabzüge oder Währungszu-